

Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO zugunsten der Marta Herford gGmbH

Die Hansestadt Herford gewährt der HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH (nachfolgend HVV) zugunsten der Marta Herford gGmbH (nachfolgend Marta) eine finanzielle Förderung auf dem Gebiet der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Marta (Fassung vom 28.02.2007) ist ihr Gegenstand die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke durch Trägerschaft, Unterhaltung, Förderung und Ausgestaltung von Kunst- und Geschichtsausstellungen aller Art sowie Bau und Betrieb eines Museums. Die Marta übernimmt dementsprechend Aufgaben wie den Bau und Betrieb des Museums in Herford; Bewahrung, Erforschung, Sammlung und Vermittlung von Zeugnissen der Stadtgeschichte Herfords, von Kunstgegenständen aller Art, insbesondere von Gemälden, Grafiken und Skulpturen; sowie von Zeugnissen der Handwerkskunst und der industriellen Fertigung. Die Marta wird zu rund 89,87% ihrer Geschäftsanteile von der HVV, einer 100%-igen Gesellschaft der Hansestadt Herford und im Übrigen von Unternehmen und Einzelpersonen gehalten.

Die Tätigkeiten der Marta können durch ihre nicht kostendeckend erbracht werden. Infolgedessen entstehen regelmäßig Jahresfehlbeträge, die durch Zahlungen der Hansestadt Herford an die HVV mit dem Zweck der Weiterleitung an die Marta zur Einzahlung in die Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Die jährlichen Zuschüsse werden regelmäßig auf Grundlage der AGVO legitimiert. Die Beihilfengewährung zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Jahres 2020 i.H.v. € 2,22 Mio. wurde unter der Beihilfennummer SA 64401 (2021/X) veröffentlicht.

Anlässlich der Covid-19-Pandemie verzeichnete die Marta erhebliche Mindererträge, insbesondere durch gesunkene Eintrittsgelder- und Veranstaltungserlöse und zugleich Mehraufwendungen durch Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Infektionsgeschehens. Die zusätzlichen pandemiebedingten finanziellen Einbußen der Marta in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen betrugen im Jahr 2020 €256.450,66.

Die Summe konnte weder durch den bereits gewährten Zuschuss zum Ausgleich der laufenden Betriebsverluste noch durch andere staatliche Hilfen, insbesondere solche auf Grundlage des „Befristeten Rahmens“/“Temporary Framework“¹ ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund unterstützt die Hansestadt Herford die Marta bei der Bewältigung der pandemiebedingten finanziellen Einbußen für das Jahr 2020. Daher besteht auf der Ebene der Hansestadt Herford eine mit Beschluss vom 15.06.2022 konkretisierte Beschlusslage, wonach Marta einen Zuschuss zum Ausgleich der finanziellen Einbußen in Höhe von € 256.450,66 zugutekommt.

In EU-beihilfenrechtlicher Hinsicht wird der Zuschuss, den die Hansestadt Herford der Marta gewährt auf Art. 53 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014,

¹ Mitteilung der Europäischen Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 20.03.2020 (C(2020) 1863) und seiner Änderungen C(2020) 2215 vom 03.04.2020, C(2020)3156 vom 08.05.2020, C(2020) 4509 vom 29.06.2020 und C(2020) 7127 vom 13.10.2020 und C(2021) 564 vom 28.01.2021, Abl. EU C 34 vom 1.2.2021

ABl. Nr. L 187 S. 1, ber. ABl. Nr. L 283 S. 65 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2021, ABl. Nr. L 270 vom 29.07.2021, S. 39) gestützt, die die Beihilfegewährung von der grundsätzlichen Pflicht zur Notifizierung der Beihilfe bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) freistellt. Der Zuschuss zum Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Einbußen erfolgt als „Betriebsbeihilfe“ (Art. 53 Abs. 3 b) AGVO) für „Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten i.S.d. Art. 53 Abs. 5 AGVO, da er dem Betrieb und der Unterhaltung des Museums in Herford und der Erhaltung des kulturellen Erbes (Zeugnisse der Stadtgeschichte, Kunstgegenstände) im Sinne des Art. 53 Abs. 2 a), b), d), e) AGVO zugutekommt.